



Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Waagen

Vom 28. August 2018

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351) geändert worden ist, erlässt die Stadt Langenzenn folgende

S a t z u n g :

§ 1 Gebühren

Die Stadt Langenzenn erhebt für die Benutzung der städtischen Waagen die in dieser Gebührensatzung festgelegten Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Auftraggeber.
- (2) Mehrere Auftraggeber sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

Bemessungsgrundlage für die Gebühren ist die Anzahl der durchgeführten oder vorgemerkten Wiegevorgänge.

§ 4 Gebühren

- (1) Die Gebühren betragen je Wiegevorgang 2,00 €
- (2) Das Wiegen außerhalb der festgesetzten Zeiten und Ausfertigung einer weiteren Wiegeurkunde oder einer Bestätigung wird eine Gebühr von 2,00 € erhoben.
- (3) Mit der Gebühr ist die Benutzung der Waage einschließlich der gebrauchstüblichen Abnützung und Verschmutzung abgegolten, desgleichen die Ausstellung des Waagscheines in einer Ausfertigung und Eintragung in das Waagbuch.



- (4) Die Gebühren sind mit Abschluss der Wiegung zur Zahlung fällig und an den Waagmeister /die Waagmeisterin zu entrichten. Die Wiegeurkunde darf erst mit Zahlung der Gebühren ausgehändigt werden.

§ 5 Entstehung der Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Waage.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 8. Mai 1987 außer Kraft.

Langenzenn, den 28.08.2018
STADT LANGENZENN


Jürgen Habel
Erster Bürgermeister

